

Allgemeine Vertragsbedingungen für Veranstalter POWERFUL EVENT

§ 1 Geltung und AVB des Veranstalters

- (1) Für alle Vertragsverhältnisse zwischen POWERFUL EVENT und den Unternehmen – *nachfolgend Veranstalter genannt* –, die
 - a) Models, Tänzer/innen, Musiker, Sänger/innen, Künstler, Hostessen, Moderatoren, Bands und Darsteller – *nachfolgend Künstler genannt* – über POWERFUL EVENT buchen und
 - b) Eventleistungen, Choreographiekonzeptionen, Musikproduktionen, Kostümverleihe, Stylingangebote sowie Regie,- Organisations und Konzeptionsleistungen u.a. über POWERFUL EVENT in Anspruch nehmengelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, auch wenn POWERFUL EVENT abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Veranstalters wird ausdrücklich widersprochen.
- (2) Es finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen in ihrer jeweils bei dem Zustandekommen des Vertrages gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Mündliche Auskünfte von POWERFUL EVENT sind stets unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst bei schriftlicher Fixierung zustande.
- (2) Werbung, Anpreisungen oder öffentliche Äußerungen von POWERFUL EVENT stellen keine verbindlichen Angaben dar.

§ 3 Schwerwiegende Ereignisse

- (1) Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich im Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Ereignisse im Sinne der Ziffer (1) befreien den Veranstalter nicht von seiner Pflicht zur Erstattung bereits entstandener Auslagen von Powerful Event.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich im Falle des Zustandekommens eines Buchungs- oder Aufführungsvertrages zur Wahrung des Honorargeheimnisses. Ihm ist es nicht gestattet, Dritte von der Höhe des Honorars zu unterrichten, es sei denn, es liegt dafür ein berechtigtes Interesse vor.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich über den Inhalt sämtlicher Vereinbarungen mit POWERFUL EVENT Stillschweigen zu wahren. Ihm ist es nicht gestattet, Dritte von den Vereinbarungen zu unterrichten, es sei denn, es liegt dafür ein berechtigtes Interesse vor. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsbeendigung.
- (3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt bei Gelegenheit einer vertraglichen Veranstaltung eigene Aufführungsverträge ohne die Beteiligung von POWERFUL EVENT mit den gebuchten Künstlern zu schließen, sondern hat vielmehr die Pflicht, POWERFUL EVENT an einer solchen Vereinbarung provisionspflichtig als Vermittler zu beteiligen. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung wird eine angemessene Vertragsstrafe fällig. Die Vertragsstrafe wird jedoch mindestens in der Höhe des Honorars fällig, welches für die bereits erfolgte Buchung des Künstlers vereinbart worden ist.
- (4) Der Veranstalter sorgt für die ausreichende Versicherung der Veranstaltung. Für Personenschäden und Schäden am Eigentum der Künstler oder von Powerful Event, die durch Gäste der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Veranstalter.
- (5) Der Veranstalter verpflichtet sich zur Wahrung der künstlerischen Freiheit und gewährt den über Powerful Event gebuchten Künstlern den gebotenen Spielraum in der Ausgestaltung und Darbietung des vertraglichen Programms, soweit nicht dessen berechnete Interessen entgegenstehen.
- (6) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, etwaige Abgaben an die Künstlersozialkasse zu leisten. Für alle weiteren gegebenenfalls anfallenden veranstaltungsspezifischen Abgaben und Steuern (z.B. GEMA oder Vergnügungssteuer) tritt der Veranstalter ein und hat Powerful Event und/oder die Künstler von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 5 Allgemeine Pflichten von POWERFUL EVENT

- (1) Powerful Event wirkt auf eine reibungslose Kommunikation mit dem jeweiligen Veranstalter hin und teilt dem Veranstalter rechtzeitig die zur Durchführung des Vertrages relevanten Informationen mit.
- (2) Powerful Event stellt, vorbehaltlich eines vertragswidrigen Verhaltens des Veranstalters, sicher, dass die Künstler rechtzeitig, spätestens jedoch eine Stunde vor dem Veranstaltungsbeginn an den Veranstaltungsort gelangen. Powerful Event wirkt außerdem darauf hin, dass die Künstler spätestens fünfzehn Minuten vor Veranstaltungsbeginn kostümiert und auftrittsbereit sind.

§ 6 Leistungsänderung / Leistungsstörungen

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, in zumutbarem Rahmen Änderungen des Veranstaltungsortes und der Veranstaltungszeit vorzunehmen. Die Änderungen sind Powerful Event jedoch unverzüglich mitzuteilen. Bei verspäteten Mitteilungen, ist der Veranstalter zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Entfällt die Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden oder aus seiner Verantwortungssphäre stammenden Grund, so erhält Powerful Event ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% der in Ziffer 3 dieses Vertrages vereinbarten Vergütung. Die Powerful Event muss sich durch den Ausfall der Veranstaltung erlangte anderweitige Verdienstmöglichkeiten und ersparte Aufwendungen auf das Ausfallhonorar anrechnen lassen.
- (3) Erfüllt Powerful Event ihre Verpflichtungen schuldhaft nicht oder nicht in gehöriger Weise und kann dadurch die Veranstaltung nicht in vertragsgemäßer Weise durchgeführt werden, so hat sie dem Veranstalter eine angemessene Schadenspauschale in Höhe von 50% der in Ziffer 3 vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ein Verschulden der Künstler hat sie sich dabei wie eigenes Verschulden anrechnen zu lassen.
- (4) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen. Ebenso bleibt der zum Schadensersatz verpflichteten Partei jeweils der Nachweis offen, dass der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die vereinbarte Pauschale.
- (5) Ist ein oder sind mehrere Künstler oder ist die Inhaberin von Powerful Event wegen Krankheit verhindert, so wird Powerful Event dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen und durch ärztliches Attest nachweisen. Im Falle nachgewiesener Erkrankung entfallen vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer die gegenseitigen Pflichten.
- (6) Ist ein oder sind mehrere Künstler oder ist die Inhaberin von Powerful Event, gleich aus welchem Grund, verhindert, so wird Powerful Event bei der Suche nach einem geeigneten Ersatz mitwirken und hat das Recht, dem Veranstalter geeignete Ersatzkünstler oder Vertreter vorzuschlagen. Der Veranstalter hat nur bei wichtigen Gründen das Recht, einen vorgeschlagenen Ersatzkünstler oder Vertreter von Powerful Event abzulehnen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine zu erwartende wesentliche Programmabweichung des/der Ersatzkünstler(s).

§ 7 Haftung von POWERFUL EVENT

- (1) POWERFUL EVENT haftet unbeschadet der Rechte des Veranstalters aus § 6 dieser Bestimmungen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, die ihr selbst, einem Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen vorzuwerfen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet POWERFUL EVENT nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Zu den vertragswesentlichen Pflichten von POWERFUL EVENT gehört im Falle des Zustandekommens eines Buchungsvertrages insbesondere die Bereitstellung der Künstler für die vertragsgemäße Veranstaltung. Im Übrigen ist die Leistungsbeschreibung aus dem jeweiligen Vertrag für die Ermittlung der vertragswesentlichen Pflichten maßgeblich.

§ 8 Zahlungsbestimmungen / Rücktritt bei Zahlungsverzug

- (1) Eine vertraglich festgesetzte Vergütung wird nach Rechnungslegung durch Powerful Event an den Veranstalter zu dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Ende der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- (2) Powerful Event ist berechtigt, entstehende Auslagen für Nebenleistungen, die der Veranstalter zu erbringen hat (z.B. Unterbringung und Verpflegung der Künstler) im Voraus erstattet zu verlangen.
- (3) Abgaben an die Künstlersozialkasse werden autonom von dem Veranstalter geleistet.
- (4) Soweit der Veranstalter umsatzsteuerpflichtig ist, ist in der Vergütung eine Umsatzsteuer enthalten. Der Veranstalter hat die Umsatzsteuer in eigener Verantwortung abzuführen.
- (5) Wird eine vertraglich vereinbarte Vorschussvergütung auch nach Mahnung nicht geleistet, ist Powerful Event berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und von dem Veranstalter Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist, sofern der Veranstalter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Berlin.
- (2) Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen AVB vor. Abweichungen von diesen AVB oder den abgeschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von POWERFUL EVENT ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Veranstalters möglich.
- (4) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Ansprüche aus mit der Herausgeberin geschlossenen Verträgen als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus abzutreten oder sonstige Rechte und Pflichten aus mit POWERFUL EVENT geschlossenen Verträgen ohne deren Zustimmung in Gänze oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht.